

**Bauleitplanung;
13. Änderung des Flächennutzungsplans;
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die Gemeinde Gochsheim beim Landratsamt Schweinfurt die Genehmigung für die am 23.11.2021 vom Gemeinderat beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplans in den Gemeindeteilen Weyer und Gochsheim (für die Ausgleichsfläche AR1) beantragt.

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Bescheid vom 12.05.2022 die Genehmigung für die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung erteilt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB). Das Flächen-nutzungsplanverfahren wurde somit ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gochsheim, den 02.06.2022

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister